



Betriebsverkehrsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsverkehrsordnung gilt für das Betriebsgelände in Milmersdorf (Sägewerk in Siedlung Schönberg 1a & im Hobelwerk Bahnhofstr. 8).

2. Allgemeine Verkehrsregeln

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind auch hier die Grundregeln. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Alle Fahrzeugführer haben über die nötige geistige und körperliche Eignung zu verfügen. Sie müssen einen entsprechenden Fahrauftrag haben und dürfen weder unter Alkoholeinfluss noch unter Einfluss anderer Betäubungsmittel stehen. Ebenso dürfen sie nicht übermüdet sein. Die verwendeten Fahrzeuge haben sich stets in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden. Eventuell auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem zuständigen Vorgesetzten zu melden. Das Telefonieren während der Fahrt ist nicht gestattet – Fahrzeug Anhalten – Telefonieren – Weiterfahren.

Besondere Vorsicht ist an den Ein- und Ausfahrten der Hallen geboten. Spiegel sind unbedingt zu beachten.

Das Halten und Parken vor Notausgängen, Feuerlösch- bzw. Feuermeldeeinrichtungen sowie Wärme- und Elektroverteilungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Beim Halten und Parken ist darauf zu achten, dass alle Verkehrswege frei bleiben. Der Motor ist abzustellen.

Das Betreten und Befahren von Produktions- und Lagerhallen sowie Werkstätten ist nur den dazu befugten Personen gestattet.

Mitarbeiter/innen, welche mit Reinigungs- sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in gesperrten Bereichen beauftragt sind, müssen sich zuvor bei den, in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeitern anmelden. Es ist der entsprechende Bereichsvorgesetzte zu informieren. Auf dem gesamten Werksgelände besteht die Pflicht Warnkleidung (Westen, Poloshirt's, Warnjacken etc.) zu tragen.

Warnwesten für „Musterfirma- Mitarbeiter/innen“ (gelb) sind in der „Ausgabe für Arbeitsbekleidung“ zu beziehen.

Warnwesten für Gäste sowie temporär Beschäftigte (gelb) sind in der Hauptwache (Büro) erhältlich.



3. Stapler- und Radladerverkehr

Führer von Gabelstapler und Radlader sind zu größter Aufmerksamkeit gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern verpflichtet, besonders gegenüber Fußgängern und Radfahrern. Gabelstapler und Radlader fahren grundsätzlich nur mit eingeschaltetem Licht von Oktober bis März. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist der Zündschlüssel abzuziehen, so dass das Fahrzeug vor unbefugter Benutzung geschützt ist.

Beim Fahren mit geöffneter Kabinentür, ist der Sicherheitsgurt anzulegen oder, wenn vorhanden, sind die Bügeltüren zu schließen.

4. Radfahrer

Radfahrer (Schichtleiter, Elektriker, Schlosser) haben sich auf dem Betriebsgelände mit äußerster Vorsicht zu bewegen. Nach Möglichkeit sollen Radfahrer die Wege außerhalb der Hallen benutzen.

Bei nicht gekennzeichneten Verkehrswegen ist der rechte Fahrbahnrand zu benutzen.

Bei schlechten Wetterbedingungen (Schnee usw.) ist das fahren mit dem Fahrrad untersagt.

5. Fußgänger

Fußgänger haben nach Möglichkeit die für sie gekennzeichneten Wege zu benutzen.

Auf Radlader und Gabelstapler ist besonders zu achten. Ist kein gekennzeichnete Fußweg vorhanden, haben die Fußgänger den äußersten Fahrbahnrand zu benutzen.

Gruppen (nur geführte Gruppen durch ROBETA-Person), die zum Zwecke von Betriebsbesichtigungen durch das Werk geführt werden, haben Warnwesten zu tragen und dürfen sich nur auf Fußgänger-

Verkehrswegen aufhalten. Ist das im Einzelfall nicht möglich, ist der entsprechende Abteilungsleiter über den Zeitpunkt der Betriebsführung zu informieren. Dieser hat sein Personal über die Führung in Kenntnis zu setzen.

6. LKW

LKW-Fahrer werden im Büro eingewiesen. Ortsfremde Fahrer bekommen die Einweisung in Form einer Skizze. Somit ist weitgehend gewährleistet, dass sie ihr Ziel auf direktem Wege erreichen.

Zur Vermeidung von Unfällen ist es den Holzlieferanten erst vor dem Tor gestattet, die Spanngurte zu lösen. Das Gleiche gilt für alle anderen Lieferanten.

Die LKW-Fahrer und Begleitpersonen bleiben, außer beim Entladen von Holz- LKW, im oder unmittelbar am Fahrzeug. In Warteposition ist der Motor abzustellen.

Beim Verlassen des Fahrzeuges ist eine Warnweste zu tragen.



8. PKW

Das Befahren des Betriebsgeländes mit PKW ist nur einem eingeschränkten, von der Geschäftsleitung unmittelbar oder mittelbar definierten, Personenkreis erlaubt. Betriebsfremde PKW- Fahrer werden im Büro eingewiesen. Alle haben sich an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zu halten.

9. Parkordnung für PKW

Für die Pkw der Betriebsangehörigen befindet sich vor dem Betriebsgelände und vor dem Büro ein Parkplatz von ausreichender Größe. Für Besucher müssen die Parkplätze für Betriebsangehörige genutzt werden.

10. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten. Bei Bedarf ist sofort ein Notarzt über die 112 zu rufen. Der zuständige Vorgesetzte und ein Geschäftsleiter, sowie die Sicherheitsfachkraft, sind zu informieren.

Nach schweren Unfällen ist unverzüglich, durch den Leitungsdienst, die Holz-Berufsgenossenschaft und das Landesamt für Arbeitsschutz zu informieren. Rettungswagen werden vom Betriebspersonal eingewiesen.

11. Überwachung und Durchsetzung

Die Überwachung und Durchsetzung dieser Ordnung obliegt allen Vorgesetzten und der Geschäftsleitung. Die Betriebsverkehrsordnung ist Teil der Unterweisungsunterlagen. Dem zu Folge müssen alle Beschäftigten unmittelbar nach der Einstellung und ansonsten mindestens einmal jährlich zur BVO unterwiesen werden.

Das Gleiche gilt für Leiharbeitnehmer.

Die Betriebsverkehrsordnung ist Anhang 1.1 und somit Bestandteil der Auftragnehmererklärung. Sie ist im Firmennetzwerk unter Veröffentlichungen / Arbeitsschutz zu finden.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ROBETA-HOLZ OHG
Rockel, Benthin, Tabbert
Sägewerk
Gledig, Schönberg 1A
17268 Milramsdorf Tel. 039896-709-0
Fax 039896 / 709-20

01.01.17

Geschäftsleitung

ROBETA HOLZ OHG
Siedlung Schönberg 1A
D-17268 Milramsdorf
Telefon: +49 (0) 39896 709-0
Telefax: +49 (0) 39896 709-20
E-Mail: robeta@robeta.de

Geschäftsführung: Edgar Rockel
Bunzer-Berlin
http://robeta.de

Austsperich: Neuruppin HR 1505 003
Steuernummer: 062/171/01733
USt.-ID-Nummer: DE 135306739

Sanktasser Lohrsmark
IBAN DE 28 1705 0000 0024 0003 73
BIC: WELA3303 0000

Commerzbank AG
IBAN DE 22 1704 0000 0009 0000 00
BIC: COBADE33HAN

HypoVereinsbank
IBAN DE 23 2503 0000 0004 0007 97
BIC: HYVODE33HAN

Sydbank
IBAN DE 52 1002 0500 1000 5145 10
BIC: SYBSDE33